



# **SATZUNG**

**DER TURNGEMEINDE 1837 HANAU A.V.  
(TGH)**

17. November 2022

**Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde im Jahre 1837 gegründet. Der Vereinsname lautet: Turngemeinde 1837 Hanau a.V. (Kurzform: TGH).
2. Die TGH hat ihren Sitz in 63450 Hanau am Main.
3. Aufgrund allerhöchster Kabinettsorder vom 16. Juni 1893, erschienen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel, Numero 33, Seite 231, vom 2. August 1893, wurde ihr die Bezeichnung "anerkannter Verein", d.h. a.V. verliehen. Die TGH ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Sie besitzt die Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung seit dem 02. August 1893. Ihr Bestand, auch nach Inkrafttreten des BGB, ist in Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 begründet.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die TGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die TGH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die TGH dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Bestandteil des kommunalen und kulturellen Lebens - insbesondere steht bei ihrem Angebot die Gesundheit der Mitglieder im Vordergrund. Die TGH fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport, nationale und internationale Begegnungen. Sie widmet sich vornehmlich der Jugendbetreuung unter besonderer Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Kindeswohl.
3. Mittel der TGH dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TGH. Es darf keine Per-

son durch Ausgaben, die dem Zweck der TGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine/ihre Leistungen in den Bereich des lizenzierten Sports, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt die TGH ihren Mitgliedern Sportstätten, Hallenräume, Geräte, Hilfsmittel, Übungsleiter und Trainer (auch hauptamtliche) zur Verfügung, deren Inanspruchnahme nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist.
6. Zu parteipolitischen, konfessionellen und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit nimmt die TGH keine Stellung. Bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb der TGH darf nicht für Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gliederung**

1. Die TGH gliedert sich in Abteilungen, die unterschiedliche Sportarten betreiben. Diese können nur mit Zustimmung des Vorstandes der TGH gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder der TGH angehören.

### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Bei Bedarf können Vereins-Ämter, auch Vereinsorgan-Ämter, im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach Steuerrecht ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Ehrenamtszuschale nach Absatz 1 trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben, maßgebend hierbei ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Der Vorstand kann auch für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen beschließen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

Der Vorstand kann per Beschluss einen zugebilligten Aufwandsersatzanspruch jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied der TGH kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern

### 3. Kurzzeitmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum 18. Lebensjahr und juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt, wenn der vom Verein vorgegebene Aufnahmeantrag per Fax oder E-Mail oder durch Nutzung anderer dafür vorgehener und geeigneter digitaler Medien abgegeben wird.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. eines jeden Monats, in dem der Aufnahmeantrag eingegangen ist, bei der befristeten Mitgliedschaft durch Festlegung in der Beitrittserklärung.

## **§ 8 Rechte des Mitglieds**

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Ordnungen, der bisherigen Übungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Das ordentliche Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht, soweit für Abteilungsversammlungen in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Juristische Personen haben in Abteilungsversammlungen nur eine Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

## **§ 9 Pflichten des Mitglieds**

Jedes Mitglied ist an die Satzung, Ordnungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es der TGH durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen sowie für Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigen Vereinsbetrieb haften die TGH und ihre Organe nicht.

Die TGH versichert sich generell über den Sportversicherungsvertrag beim Landessportbund Hessen. Es ist Sache des Vorstandes die Auswahl des Versicherers

sowie die Art und den Umfang der Versicherung zu treffen. Die Versicherungsunterlagen können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode des Mitglieds
2. mit dem Erlöschen der juristischen Person
3. mit Ablauf der Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder)
4. durch die schriftliche Austrittserklärung - bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste
6. durch Ausschluss aus dem Verein
7. mit Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Geht eine Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich nicht bis spätestens 15.5. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate. Die Austrittserklärungen gegenüber Abteilungsvertretern, Trainern und Übungsleitern sind unwirksam.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Ein Mitglied kann vom Präsidium aus der TGH ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TGH oder groben unsportlichen Verhaltens
3. aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei, Organisation oder Vereinigung)

Im Falle des Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied zur Verhandlung nicht erscheint. Der Abteilungsvorstand ist anzuhören.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zur Erfüllung der Schriftform ist es ausreichend, wenn die Übermittlung z.B. per Fax, E-Mail oder anderer geeigneter digitaler Kommunikationskanäle erfolgt. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

## **§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste**

Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten kann nach zweimaliger, ergebnisloser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen. Es ist ausreichend, wenn die Mahnungen an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind.

## **§ 13 Datenschutz**

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Präsidium, ohne zeitliche Begrenzung seiner Tätigkeit, berufen.

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung). Näheres ist in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.



3. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 14 Beitragsleistungen und Pflichten**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Die Beiträge werden am ersten Bank-Tag eines Quartals fällig.

Die Delegiertenversammlung kann auch die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen beschließen.

Sonderbeiträge sollen vorrangig zur Anschaffung und Instandhaltung der Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Sportausstattungen dienen, in besonderen Fällen auch zur Rückführung von Krediten.

Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen ist durch eine Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen. Die Abteilungsbeiträge sind ungeschmälert der Abteilung zur Verfügung zu stellen.

Aufnahmebeiträge, Beiträge für Kurzzeitmitglieder (z.B. Kursgebühren) und Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungsstellung und Mahngelder setzt der Vorstand fest.

Sämtliche Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beiträge auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 15 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe der TGH sind:

- 1.1 die Delegiertenversammlung
- 1.2 das Präsidium
- 1.3 der Vorstand

2. Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:

- 2.1 die Abteilungsversammlung
- 2.2 der Abteilungsvorstand

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, soweit in dieser Satzung nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

Tritt ein Organmitglied aus dem Verein aus, verliert es mit dem Zugang der Austrittserklärung seine Organschaft.

Ausschussmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, verlieren die Organschaft durch Abberufung oder Auflösung des Ausschusses.

Besteht neben der Organschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsvertrag, so wird dieser nach den Bestimmungen des Vertrages beendet.

## § 16 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Turngemeinde, sie ist die Versammlung der Mitglieder-Vertreter.

### 1. Die Delegiertenversammlung

Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Abteilungen, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Ehrenvorsitzenden und den Abteilungsleitern sowie den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie sollte möglichst nicht nach dem 30. Juni

eines jeden Jahres stattfinden und ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 21 Tage vorher einberufen wurde. Die Einladung dazu erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett, schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleiter und Veröffentlichung in den sozialen Medien des Vereins. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. Pandemien, Ausgangsverbote, o.ä.) darf die Delegiertenversammlung auch auf elektronischem Wege abgehalten werden. Beschlüsse der so durchgeführten Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit, sie müssen durch die teilnehmenden Stimmberechtigten schriftlich bestätigt werden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der Delegierten schriftlich beim Präsidenten oder bei seiner Verhinderung bei einem Präsidiumsmitglied beantragt wird oder es das Präsidium beschließt.

Das Präsidium hat dann die Einberufung in einer Frist von längstens 7 Tagen vorzunehmen. Die Einberufungsfrist selbst beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung dazu erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett, schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleiter und Veröffentlichung in den sozialen Medien des Vereins.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur die Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

Die Delegiertenversammlungen sind vereinsöffentlich. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins ab dem 16 Lebensjahr teilnehmen. Ihnen kann das Wort durch den Versammlungsleiter erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Das einberufende Organ darf Gäste einladen und ihnen Rederecht einräumen.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilungen. Bis zu 50 Mitgliedern stehen jeder Abteilung zwei Delegierte zu, für weitere angefangene 50 Mitglieder jeweils ein zusätzlicher Delegierter, höchstens jedoch 15 Delegierte. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für das Geschäftsjahr gewählt, das

der Abteilungsversammlung folgt, unabhängig vom Einberufungsdatum der Abteilungsversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten ist der Mitgliederstand der Abteilung am 1. Januar des Wahljahres. Dieser Mitgliederstand wird den Abteilungen vom Vorstand bis spätestens zum 30.1. eines jeden Wahljahres mitgeteilt.

Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein und ist nur für eine Abteilung stimmberechtigt. Die Abteilungen haben bis spätestens einen Monat nach Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten diese schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

## 2. Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- 2.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 2.2 Beschlussfassung über die Fusion, Verschmelzung mit anderen Vereinen oder einen Formwechsel
- 2.3 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 2.4 Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, inklusive des Kassenprüfungsberichtes
- 2.5 Entlastung des Präsidiums
- 2.6 Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder
- 2.7 Festsetzung der Beiträge, soweit nach dieser Satzung nicht andere Gremien zuständig sind
- 2.8 Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- 2.9 Bestätigung von Ehrenvorsitzenden
- 2.1 Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen im Wert von mehr als 50.000 €
- 2.11 Genehmigung einer Fremdkapitalaufnahme in Höhe von mehr als 100.000 € im Geschäftsjahr
- 2.12 Beratung und Entscheidung über vorliegende Anträge
- 2.13 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung

Delegierte können bis zum 14. Tag vor der Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand einrei-

chen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern mindestens 66,6 Prozent der anwesenden Delegierten zustimmen.

### 3. Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche, online oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung der TGH).

Die Leitung der Versammlung obliegt dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

Stimm- und antragsberechtigt sind nur Delegierte, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Delegierten gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.

Beschlüsse fasst die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Für Wahlen genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstandsvorsitzende kann für die Wahlen einen Wahlausschuss einsetzen.

Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung unwiderruflich vorliegt.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, die Mehrheit verlangt geheime Abstimmung.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer und evtl. der Wahlleiter müssen das Protokoll unterzeichnen.

## § 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands zuständig. Es hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das es auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann. Es unterliegt den Weisungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein, ein Vorstandsamt wahrnehmen oder mit einem Vorstandsmitglied ersten oder zweiten Grades verwandt/verschwägert sein.
3. Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.
4. Der Präsident ist Repräsentant des Vereins.
5. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
  - 5.1 Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, inklusive des Vorstandsvorsitzenden
  - 5.2 Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten durch zwei Präsidiumsmitglieder
  - 5.3 die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung
  - 5.4 Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegten Wirtschaftsplanes
  - 5.5 Entgegennahmen von Abschlüssen und Berichten des Vorstands
  - 5.6 Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - 5.7 Entlastung des Vorstandes, einschließlich der Kassenprüfung
  - 5.8 Die Durchführung von Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß §11
6. Zu Sitzungen des Präsidiums wird durch ein Präsidiumsmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung eine Woche vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse als unsignierte E-Mail verschickt wird. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder verkürzt werden. Sitzungen des Präsidiums finden regelmäßig in einem vom Präsidium festgelegten Zeitraum statt.

7. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil, sofern das Präsidium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorstand ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand hat Rederecht aber kein Stimmrecht.
8. Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragt. Sie muss längstens zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
9. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Das Präsidium regelt – neben dem Datenschutz nach §13 – auch seine eigenen Aufgabenbereiche und die Arbeit des Vorstandes durch Ordnungen. Es erlässt zu diesem Zwecke insbesondere
  - 11.1 Geschäftsordnungen
  - 11.2 eine Finanzordnung
  - 11.3 eine Abteilungsordnung und
  - 11.4 eine Ehrungsordnung

Die Inhalte der Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

12. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen auf Grund behördlicher Vorgaben oder solcher, die vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Eine solche Änderung ist in der darauffolgenden Delegiertenversammlung mitzuteilen.
13. Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht. Über die Termine der Vorstandssitzungen wird das Präsidium durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher informiert.

## **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
  - 1.1 dem Vorstandsvorsitzenden
  - 1.2 dem Vorstand Finanzen und Steuern
  - 1.3 dem Vorstand Verwaltung

Auf Beschluss des Präsidiums können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen werden.

2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.1 bis 1.3 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei der zuvor näher bezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder können entgeltlich im Rahmen des Abschlusses eines Arbeitsvertrages berufen werden.
4. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre durch das Präsidium berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand hat dem Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeiten zu berichten und Rechenschaft abzugeben.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 19 Fachsport-Abteilungen**

Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Fachsport-Abteilungen.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern: dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Betreibt die Abteilung Jugendarbeit, ist zusätzlich ein Jugendvertreter zu wählen.  
Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die Abteilungsversammlung legt die Anzahl der Abtei-



lungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen durch Mehrheitsbeschluss fest. Die Abteilungsvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung kann im Nachhinein entzogen werden. Wird die Bestätigung nicht erteilt oder entzogen, kann der Vorstand Abteilungsvorstandsmitglieder kommissarisch einsetzen.

Der Vorstand kann bei Neugründung einer Abteilung oder bei Nichtwahl entsprechend Absatz 2 verfahren.

2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der Vorstand unter Überlassung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet, die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 16 dieser Satzung zu wählen.

Zu den stattfindenden Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder den Vorstand durch Aushang am Schwarzen Brett und Hinweis in den sozialen Medien der TGH.

3. In Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Der Abteilungsleiter und die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, sind in jeder Abteilungsversammlung stimmberechtigt und wählbar.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - 4.1 Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
  - 4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung
  - 4.3 Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - 4.4 Festlegung der Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder
  - 4.5 Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder
  - 4.6 Wahl der Delegierten gemäß § 16 dieser Satzung
  - 4.7 Festsetzung von Abteilungsbeiträgen

5. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsstellenleitung haben das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen. Der Abteilungsvorstand hat den Vorstand über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortung, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Abteilungen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltes einen Abteilungsetat für das Geschäftsjahr zugewiesen. Der zugewiesene Etat darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes überschritten werden.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand ihre Etatanforderungen für das nächste Geschäftsjahr bis spätestens 30. November schriftlich vorzulegen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, unter Überlassung entsprechender Belege, dem Vorstand regelmäßig und auf Anfrage über die erteilten Etatmittel Rechenschaft abzulegen.

Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden.

Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.

7. Die Abteilungsleiter und die von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstände sind nicht besondere Vertreter der TGH im Sinne des § 30 BGB. Die Abteilungen selbst sind keine eigenständigen Vereine unter dem Dach der TGH.
8. Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, wie es erworben wurde.

Weiteres regelt die vom Präsidium erlassene Abteilungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 20 Sonstige Sportgruppen**

Freizeit-, Gesundheits- und sonstige Sportgruppen, die keiner Fachsportabteilung angehören, unterstehen dem Vorstand. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner sonstigen Sportgruppe angehören, unterstehen dem Vorstand.

## **§ 21 Vermögen**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 22 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind nicht vereinsöffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Organs mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 23 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die TGH kann im Rahmen ihres Satzungszwecks die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, insbesondere in Sportverbänden, erwerben, widerrufen und kündigen; hierüber entscheidet der Vorstand.

Die TGH ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

## **§ 24 Auflösung der TGH**

1. Die Auflösung der TGH kann nur vom Präsidium oder mindestens 25 Prozent aller ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf in der ersten Delegiertenversammlung einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, jedoch müssen mindestens 90 Prozent der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Delegiertenversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird, jedoch müssen mindestens 75 Prozent der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
4. Im Falle der Auflösung der TGH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Soweit Beschlüsse von Organen der TGH justiziabel sind, müssen diese in einer Frist von längstens einem Monat nach Beschlussfassung und Bekanntgabe angefochten werden.
2. Wird in dieser Satzung für eine Erklärung, Mitteilung, Mahnung o.ä. die Schriftform gefordert, so ist auch die Übermittlung z.B. per Fax, E-Mail oder anderer geeigneter digitaler Kommunikationskanäle ausreichend.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen aufgehoben.
4. Die Satzung wurde beschlossen in der Delegiertenversammlung der TGH am 17. November 2022.
5. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Hanau, diese wurde am 12. Dezember 2022 erteilt.